



Brüssel, den 22. September 2025
(OR. en)

11262/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0134(NLE)

ACP 65
COAFR 189
COLAC 101
COASI 80
RELEX 936

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf der BESCHLÜSSE des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter auf Botschafterebene, des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU über die Annahme ihrer Geschäftsordnung

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2025
DES OAKPS-EU-MINISTERRATES**

vom ...

über die Annahme der Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrates

DER OAKPS-EU-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 88 Absatz 7,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 4 Buchstabe c des Abkommens gehört es zu den Aufgaben des OAKPS-EU-Ministerrates, Beschlüsse zu fassen, um bestimmten Aspekten, die für die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens erforderlich sind, Wirkung zu verleihen.
- (2) Gemäß Artikel 88 Absatz 7 des Abkommens nimmt der OAKPS-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrates wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den OAKPS-EU-Ministerrat
Der/Die Vorsitzende*

ANHANG

Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrates

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der OAKPS-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 88 des am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wahr.
- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die OAKPS-Mitglieder gemäß dem genannten Artikel zu verstehen.
- (3) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (4) Gemäß Artikel 88 Absatz 2 des Abkommens tritt der Rat grundsätzlich alle drei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, zusammen.
- (5) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Die Tagungen des Rates finden abwechselnd in Brüssel und an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem OAKPS-Mitgliedstaat statt. Die Vertragsparteien können einvernehmlich einen anderen Tagungsort vereinbaren.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 2

Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Abkommens führen der von den OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) In der Praxis wird der Vorsitz im Rat (im Folgenden „federführender Vorsitz“) abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - a) vom 1. April bis zum 30. September von dem von den OAKPS-Mitgliedern benannten Vorsitzenden,
 - b) vom 1. Oktober bis zum 31. März von dem von der EU-Vertragspartei benannten Vorsitzenden.

Artikel 3
Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 35 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter auf Botschafterebene (im Folgenden „AHBB“) spätestens 21 Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, bei denen die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann wie folgt in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - a) Teil A enthält Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können;
 - b) Teil B enthält Punkte, die vor ihrer Annahme eine Aussprache des Rates erfordern;
 - c) Teil C enthält Punkte, die im Rahmen eines informellen Meinungsaustauschs eine Aussprache erfordern.

Artikel 4
Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 5 des Abkommens nimmt der Rat Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 5 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, die Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der OAKPS-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Rates, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitzend über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.

- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 5

Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 6 des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 6
Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Rat kann gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Abkommens per Beschluss zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann eine Geschäftsordnung der von ihm eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen annehmen. Nimmt der Rat keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Ausschüsse und Arbeitsgruppen selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.

Artikel 7
Beobachter

- (1) Vertreter eines Unterzeichnerstaates des Abkommens (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), der die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des Rates als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.

- (2) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
- a) Staaten, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;
 - b) Staaten, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im karibischen und pazifischen Raum;
 - d) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.
- (3) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1 und 2 und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (4) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
- a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des Rates einreichen.

Artikel 8

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 Absatz 3 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 9

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 10
Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat den Vertretern der einzelnen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem Rat oder gegebenenfalls dem AHBB zur Billigung vorgelegt.

Artikel 11
Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des Rates sind Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch.
- (2) Der Rat stützt sich bei seinen Beratungen auf Unterlagen in englischer Sprache und – auf Antrag einer der Vertragsparteien – in einer zusätzlichen in Absatz 1 genannten Arbeitssprache.

Artikel 12
Form der Rechtsakte

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.
- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.
- (4) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 13
Der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene (AHBB)

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Abkommens kann der Rat dem AHBB Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen für die Tagungen des AHBB werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

- (3) Der AHBB bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 14

Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU

Nimmt der Rat an den Tagungen der mit Artikel 86 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 15

Politikkohärenz

- (1) Ersuchen die Vertragsparteien um Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens, so finden diese unverzüglich und in der Regel innerhalb von 42 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Die Konsultationen finden in einem von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten geeigneten Format statt.

Artikel 16

Sekretariat

- (1) Die EU-Vertragspartei benennt einen Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union als Ko-Sekretär. Die OAKPS-Mitglieder benennen einen Beamten des OAKPS-Sekretariats als Ko-Sekretär. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über den von ihr benannten Ko-Sekretär. Die Ko-Sekretäre leiten gemeinsam das Sekretariat des Rates und des AHBB.

- (2) Die Ko-Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und ausschließlich im Interesse eines guten Funktionierens des Abkommens aus. Sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem AHBB Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (3) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind über das Sekretariat an den gemeinsamen Vorsitz zu richten.

Artikel 17

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Rates im Einklang mit Artikel 4 geändert werden.

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2025
DES AFRIKA-EU-MINISTERRATES**

vom ...

**über die Annahme der Geschäftsordnung
des Afrika-EU-Ministerrates**

DER AFRIKA-EU-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens gehört es zu den Aufgaben des Afrika-EU-Ministerrates, Beschlüsse anzunehmen, um bestimmten Aspekten des Afrika-Regionalprotokolls des genannten Abkommens Wirkung zu verleihen.
- (2) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens nimmt der Afrika-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Afrika-EU-Ministerrates wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Afrika-EU-Ministerrat
Der/Die Vorsitzende*

ANHANG

Geschäftsordnung des Afrika-EU-Ministerrates

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die durch das Afrika-Regionalprotokoll zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Protokolls gebunden sind.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Afrika-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen und Empfehlungen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die afrikanischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die afrikanischen OAKPS-Mitglieder zu verstehen.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro afrikanischem OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, zusammen.
- (5) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Die Tagungen des Rates finden abwechselnd in Brüssel und an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem afrikanischen OAKPS-Mitgliedstaat statt. Die Vertragsparteien können einvernehmlich einen anderen Tagungsort vereinbaren.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3
Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den afrikanischen OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) In der Praxis wird der Vorsitz im Rat (im Folgenden „federführender Vorsitz“) abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - a) vom 1. April bis zum 30. September von dem von den afrikanischen OAKPS-Mitgliedern benannten Vorsitzenden,
 - b) vom 1. Oktober bis zum 31. März von dem von der EU-Vertragspartei benannten Vorsitzenden.

Artikel 4
Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 35 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.

- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, bei denen die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann wie folgt in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
- a) Teil A enthält Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können;
 - b) Teil B enthält Punkte, die vor ihrer Annahme eine Aussprache des Rates erfordern;
 - c) Teil C enthält Punkte, die im Rahmen eines informellen Meinungsaustauschs eine Aussprache erfordern.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 92 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Rat im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Beschlüsse und Empfehlungen an, die die Durchführung spezifischer Aspekte des Afrika-Regionalprotokolls betreffen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien verbindlich.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.

- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, die Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der afrikanischen OAKPS-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Rates, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitzend über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 6
Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse annehmen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 7
Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Rat kann gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens per Beschluss zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann eine Geschäftsordnung der von ihm eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen annehmen. Nimmt der Rat keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.

Artikel 8
Beobachter

- (1) Vertreter eines afrikanischen OAKPS-Mitglieds, das ein Unterzeichnerstaat des Abkommens ist (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), das die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des Rates als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.
- (2) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
 - a) Staaten im afrikanischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;
 - b) Staaten im afrikanischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten im afrikanischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.
- (3) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1 und 2 und hält sie auf dem neuesten Stand.

- (4) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
- a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des Rates einreichen.

Artikel 9

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 Absatz 3 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 10

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 11

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat den Vertretern der einzelnen afrikanischen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.

- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem Rat bzw. dem Ausschuss zur Billigung vorgelegt.

Artikel 12

Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des Rates sind Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch.
- (2) Der Rat stützt sich bei seinen Beratungen auf Unterlagen in englischer Sprache und – auf Antrag einer der Vertragsparteien – in einer zusätzlichen in Absatz 1 genannten Arbeitssprache.

Artikel 13

Form der Rechtsakte

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.
- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.

- (4) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Gemeinsamer Ausschuss Afrika-EU

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Gemeinsamen Ausschuss Afrika-EU Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen für die Tagungen des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 15

Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU

Nimmt der Rat an den Tagungen der mit Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens eingesetzten Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 16
Politikkohärenz

- (1) Ersuchen die Vertragsparteien um Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens, so finden diese unverzüglich und in der Regel innerhalb von 42 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Die Konsultationen finden in einem von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten geeigneten Format statt.

Artikel 17
Sekretariat

- (1) Die EU-Vertragspartei benennt einen Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union als Ko-Sekretär. Die afrikanischen OAKPS-Mitglieder benennen einen Beamten des OAKPS-Sekretariats als Ko-Sekretär. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über den von ihr benannten Ko-Sekretär. Die Ko-Sekretäre leiten gemeinsam das Sekretariat des Rates und des Ausschusses.
- (2) Die Ko-Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und ausschließlich im Interesse eines guten Funktionierens des Abkommens aus. Sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (3) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind über das Sekretariat an den gemeinsamen Vorsitz zu richten.

Artikel 18

Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage

Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Afrika-Regionalprotokolls zum Abkommen fördern der gemeinsame Vorsitz sowie die einschlägigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage im afrikanischen Raum in Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 19

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des Rates im Einklang mit Artikel 5 geändert werden.

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2025
DES KARIBIK-EU-MINISTERRATES**

vom ...

**über die Annahme der Geschäftsordnung
des Karibik-EU-Ministerrates**

DER KARIBIK-EU-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens gehört es zu den Aufgaben des Karibik-EU-Ministerrates, Beschlüsse zu fassen, um bestimmten Aspekten des Karibik-Regionalprotokolls des genannten Abkommens Wirkung zu verleihen.
- (2) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens nimmt der Karibik-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Karibik-EU-Ministerrates wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Karibik-EU-Ministerrat
Der/Die Vorsitzende

ANHANG

Geschäftsordnung des Karibik-EU-Ministerrates

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die durch das Karibik-Regionalprotokoll zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Protokolls gebunden sind.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Karibik-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen und Empfehlungen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die karibischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die karibischen OAKPS-Mitglieder zu verstehen.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro karibischem OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, zusammen.
- (5) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Die Tagungen des Rates finden abwechselnd in Brüssel und an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem karibischen OAKPS-Mitgliedstaat statt. Die Vertragsparteien können einvernehmlich einen anderen Tagungsort vereinbaren.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3
Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den karibischen OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) In der Praxis wird der Vorsitz im Rat (im Folgenden „federführender Vorsitz“) abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - a) vom 1. April bis zum 30. September von dem von den karibischen OAKPS-Mitgliedern benannten Vorsitzenden,
 - b) vom 1. Oktober bis zum 31. März von dem von der EU-Vertragspartei benannten Vorsitzenden.

Artikel 4
Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 35 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.

- (2) Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, bei denen die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann wie folgt in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - a) Teil A enthält Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können;
 - b) Teil B enthält Punkte, die vor ihrer Annahme eine Aussprache des Rates erfordern;
 - c) Teil C enthält Punkte, die im Rahmen eines informellen Meinungsaustauschs eine Aussprache erfordern.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 92 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Rat im gegenseitigen Einvernehmen Beschlüsse bzw. Empfehlungen an, die die Durchführung spezifischer Aspekte des Karibik-Regionalprotokolls betreffen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien verbindlich.

- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, die Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der karibischen OAKPS-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Rates, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitzend über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 6
Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse annehmen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 7
Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Rat kann gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens per Beschluss zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann eine Geschäftsordnung der von ihm eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen annehmen. Nimmt der Rat keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.

Artikel 8
Beobachter

- (1) Vertreter eines karibischen OAKPS-Mitglieds, das eine Unterzeichnerstaat des Abkommens ist (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), das die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des Rates als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Karibik-Regionalprotokolls können die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im karibischen Raum als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (3) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
 - a) Staaten im karibischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;
 - b) Staaten im karibischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten im karibischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.

- (4) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (5) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
 - a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des Rates einreichen.

Artikel 9

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 Absatz 3 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 10

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 11

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat den Vertretern der einzelnen karibischen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem Rat oder gegebenenfalls dem Ausschuss zur Billigung vorgelegt.

Artikel 12
Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des Rates sind Englisch, Französisch und Spanisch.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in englischer Sprache.

Artikel 13
Form der Rechtsakte

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.
- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.
- (4) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Gemeinsamer Ausschuss Karibik-EU

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Gemeinsamen Ausschuss Karibik-EU Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen für die Tagungen des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 15

Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU

Nimmt der Rat an den Tagungen der mit Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens eingesetzten Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 16
Politikkohärenz

- (1) Ersuchen die Vertragsparteien um Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens, so finden diese unverzüglich und in der Regel innerhalb von 42 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Die Konsultationen finden in einem von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten geeigneten Format statt.

Artikel 17
Sekretariat

- (1) Die EU-Vertragspartei benennt einen Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union als Ko-Sekretär. Die karibischen OAKPS-Mitglieder benennen einen Beamten des OAKPS-Sekretariats als Ko-Sekretär. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über den von ihr benannten Ko-Sekretär. Die Ko-Sekretäre leiten gemeinsam das Sekretariat des Rates und des Ausschusses.
- (2) Die Ko-Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und ausschließlich im Interesse eines guten Funktionierens des Abkommens aus. Sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (3) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind über das Sekretariat an den gemeinsamen Vorsitz zu richten.

Artikel 18

Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 des Karibik-Regionalprotokolls zum Abkommen fördern der gemeinsame Vorsitz sowie die einschlägigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage im karibischen Raum in Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 19

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Rates im Einklang mit Artikel 5 geändert werden.

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2025
DES PAZIFIK-EU-MINISTERRATES

vom ...

über die Annahme der Geschäftsordnung des Pazifik-EU-Ministerrates

DER PAZIFIK-EU-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens gehört es zu den Aufgaben des Pazifik-EU-Ministerrates, Beschlüsse zu fassen, um bestimmten Aspekten des Pazifik-Regionalprotokolls des genannten Abkommens Wirkung zu verleihen.
- (2) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens nimmt der Pazifik-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Pazifik-EU-Ministerrates wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Pazifik-EU-Ministerrat

Der/Die Vorsitzende

ANHANG

Geschäftsordnung des Pazifik-EU-Ministerrates

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die durch das Pazifik-Regionalprotokoll zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Protokolls gebunden sind.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Pazifik-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen und Empfehlungen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die pazifischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die pazifischen OAKPS-Mitglieder zu verstehen.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro pazifischem OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, zusammen.
- (5) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Die Tagungen des Rates finden abwechselnd in Brüssel und an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem pazifischen OAKPS-Mitgliedstaat statt. Die Vertragsparteien können einvernehmlich einen anderen Tagungsort vereinbaren.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3
Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den pazifischen OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) In der Praxis wird der Vorsitz im Rat (im Folgenden „federführender Vorsitz“) abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - a) vom 1. April bis zum 30. September von dem von den pazifischen OAKPS-Mitgliedern benannten Vorsitzenden,
 - b) vom 1. Oktober bis zum 31. März von dem von der EU-Vertragspartei benannten Vorsitzenden.

Artikel 4
Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Sie wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitz spätestens 35 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.

- (2) Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, bei denen die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann wie folgt in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - a) Teil A enthält Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können;
 - b) Teil B enthält Punkte, die vor ihrer Annahme eine Aussprache des Rates erfordern;
 - c) Teil C enthält Punkte, die im Rahmen eines informellen Meinungsaustauschs eine Aussprache erfordern.

Artikel 5
Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 92 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Rat im gegenseitigen Einvernehmen Beschlüsse bzw. Empfehlungen an, die die Durchführung spezifischer Aspekte des Pazifik-Regionalprotokolls betreffen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien verbindlich.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, die Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der pazifischen OAKPS-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Rates, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitzend über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.

- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 6

Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 7

Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Rat kann gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens per Beschluss zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann eine Geschäftsordnung der von ihm eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen annehmen. Nimmt der Rat keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Vertreter eines pazifischen OAKPS-Mitglieds, das ein Unterzeichnerstaat des Abkommens ist (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), das die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des Rates als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Pazifik-Regionalprotokolls können die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im pazifischen Raum als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.

- (3) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
- a) Staaten im pazifischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;
 - b) Staaten im pazifischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten im pazifischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.
- (4) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (5) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
- a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des Rates einreichen.

Artikel 9

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 Absatz 3 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 10

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis.

- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 11

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat den Vertretern der einzelnen pazifischen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem Rat oder gegebenenfalls dem Ausschuss zur Billigung vorgelegt.

Artikel 12

Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des Rates sind Englisch, Französisch und Portugiesisch.
- (2) Der Rat stützt sich bei seinen Beratungen auf Unterlagen in englischer Sprache und – auf Antrag einer der Vertragsparteien – in einer zusätzlichen in Absatz 1 genannten Arbeitssprache.

Artikel 13
Form der Rechtsakte

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.
- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.
- (4) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14
Gemeinsamer Ausschuss Pazifik-EU

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Gemeinsamen Ausschuss Pazifik-EU Befugnisse übertragen.

- (2) Die Bedingungen für die Tagungen des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 15

Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU

Nimmt der Rat an den Tagungen der mit Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens eingesetzten Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 16

Politikkohärenz

- (1) Ersuchen die Vertragsparteien um Konsultationen nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens, so finden diese unverzüglich und in der Regel innerhalb von 42 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Die Konsultationen finden in einem von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarten geeigneten Format statt.

Artikel 17

Sekretariat

- (1) Die EU-Vertragspartei benennt einen Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union als Ko-Sekretär. Die pazifischen OAKPS-Mitglieder benennen einen Beamten des OAKPS-Sekretariats als Ko-Sekretär. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über den von ihr benannten Ko-Sekretär. Die Ko-Sekretäre leiten gemeinsam das Sekretariat des Rates und des Ausschusses.
- (2) Die Ko-Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und ausschließlich im Interesse eines guten Funktionierens des Abkommens aus. Sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (3) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind über das Sekretariat an den gemeinsamen Vorsitz zu richten.

Artikel 18

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Rates im Einklang mit Artikel 5 geändert werden.

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2025

DES OAKPS-EU-AUSSCHUSSES HOHER BEAMTER AUF BOTSCHAFTEREBENE

vom ...

**über die Annahme der Geschäftsordnung
des OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter auf Botschafterebene**

DER OAKPS-EU-AUSSCHUSS HOHER BEAMTER AUF BOTSCHAFTEREBENE —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 89 Absatz 3,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene (im Folgenden „OAKPS-EU-AHBB“) unterstützt im Einklang mit Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens den OAKPS-EU-Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der OAKPS-EU-Ministerrat ihm erteilt.
- (2) Gemäß Artikel 89 Absatz 3 des Abkommens nimmt der OAKPS-EU-AHBB auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des OAKPS-EU-AHBB wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den OAKPS-EU-AHBB

Der/Die Vorsitzende

ANHANG

Geschäftsordnung Des OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter Auf Botschafterebene

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene (im Folgenden „AHBB“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 89 des am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wahr.
- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die OAKPS-Mitglieder gemäß dem genannten Artikel zu verstehen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (3) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der AHBB aus einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene sowie dem Generalsekretär der OAKPS von Amts wegen einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens tritt der AHBB jährlich sowie auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes zu außerordentlichen Tagungen zusammen und bereitet insbesondere die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) vor.
- (5) Der AHBB wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Der AHBB tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der AHBB an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem OAKPS-Mitgliedstaat zusammentreten.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der AHBB in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 2

Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien den Vorsitz im AHBB gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.

- (2) Der Vorsitz im AHBB (im Folgenden „federführender Vorsitz“) wird gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates abwechselnd wahrgenommen.

Artikel 3

Aufgaben des AHBB

- (1) Gemäß Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens bereitet der AHBB die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Abkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.
- (2) Der AHBB erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Er legt dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Empfehlungen vor.

Artikel 4

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des AHBB spätestens 14 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.

- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem gemeinsamen Vorsitz spätestens 17 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des AHBB spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom AHBB zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der AHBB auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens fasst der AHBB seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der AHBB in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.

- (3) Der AHBB ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zwei Drittel der Vertreter der OAKPS-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des AHBB, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des AHBB können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des AHBB nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 6
Schriftliches Verfahren

- (1) Der AHBB kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 7
Beobachter

- (1) Vertreter eines Unterzeichnerstaates des Abkommens (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), der die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des AHBB als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.

- (2) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des AHBB als Beobachter an den Tagungen des AHBB teilnehmen:
- a) Staaten, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;
 - b) Staaten, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im karibischen und pazifischen Raum;
 - d) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.
- (3) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1 und 2 und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (4) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
- a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 5 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des AHBB einreichen.

Artikel 8

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des AHBB nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des AHBB ist die Vorlage eines Passierscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des AHBB unter das Amtsgeheimnis.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des AHBB in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 9

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der einzelnen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom AHBB gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem AHBB zur Billigung vorgelegt.

Artikel 10

Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des AHBB sind Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch.
- (2) Der AHBB stützt sich bei seinen Beratungen auf Unterlagen in englischer Sprache und – auf Antrag einer der Vertragsparteien – in einer zusätzlichen in Absatz 1 genannten Arbeitssprache.

Artikel 11

Form der Rechtsakte

- (1) Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.

- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.
- (4) Die vom AHBB angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 12

Unterausschüsse

- (1) Der AHBB kann per Beschluss Unterausschüsse einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens für erforderlich hält.
- (2) Der AHBB kann eine Geschäftsordnung für die von ihm eingesetzten Unterausschüsse annehmen. Nimmt der AHBB keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Unterausschüsse selbst eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 13

Sekretariat

Das Sekretariat des AHBB ist dasselbe wie das gemäß Artikel 16 der Geschäftsordnung des Rates eingerichtete Sekretariat des Rates.

Artikel 14
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des AHBB im Einklang mit Artikel 5 geändert werden.

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2025
DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES AFRIKA-EU

vom ...

über die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS AFRIKA-EU —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 93 Absatz 4,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU unterstützt im Einklang mit Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens den Afrika-EU-Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Afrika-EU-Ministerrat ihm erteilt.
- (2) Gemäß Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens nimmt der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemeinsamen
Ausschuss Afrika-EU
Der/Die Vorsitzende*

ANHANG

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die durch das Afrika-Regionalprotokoll zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Protokolls gebunden sind.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die afrikanischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die afrikanischen OAKPS-Mitglieder zu verstehen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro afrikanischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Afrika-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (5) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem afrikanischen OAKPS-Mitgliedstaat zusammentreten.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3
Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam den Vorsitz im Ausschuss, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.
- (2) Der Vorsitz im Ausschuss (im Folgenden „federführender Vorsitz“) wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates abwechselnd wahrgenommen.

Artikel 4
Aufgaben des Ausschusses

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Afrika-Regionalprotokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.
- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Er legt dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Empfehlungen vor.

Artikel 5
Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens 14 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem gemeinsamen Vorsitz spätestens 17 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.

Artikel 6
Verfahren

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 7 angenommen.

- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, die Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der afrikanischen OAKPS-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Ausschusses, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren

- (1) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Vertreter eines afrikanischen OAKPS-Mitglieds, das ein Unterzeichnerstaat des Abkommens ist (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), das die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.

- (2) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des Ausschusses als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen:
- a) Staaten im afrikanischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;
 - b) Staaten im afrikanischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten im afrikanischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.
- (3) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1 und 2 und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (4) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
- a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des Ausschusses einreichen.

Artikel 9

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Ausschusses nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Ausschusses ist die Vorlage eines Passierscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Ausschusses unter das Amtsgeheimnis.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 10

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat den Vertretern der einzelnen afrikanischen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.

- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem Ausschuss zur Billigung vorgelegt.

Artikel 11

Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des Ausschusses sind Englisch und Französisch.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Ausschuss bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den in Absatz 1 genannten Sprachen.

Artikel 12

Form der Rechtsakte

- (1) Die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.
- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.

- (4) Die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 13

Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann per Beschluss Unterausschüsse einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens für erforderlich hält.
- (2) Der Ausschuss kann eine Geschäftsordnung für die von ihm eingesetzten Unterausschüsse annehmen. Nimmt der Ausschuss keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Unterausschüsse selbst eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 14

Sekretariat

Das Sekretariat des Ausschusses ist dasselbe wie das gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates eingerichtete Sekretariat des Rates.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage

Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Afrika-Regionalprotokolls zum Abkommen fördern der gemeinsame Vorsitz sowie die einschlägigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage im afrikanischen Raum in Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 16

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des Ausschusses im Einklang mit Artikel 6 geändert werden.

ENTWURF
BESCHLUSS Nr. .../2025
DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES KARIBIK-EU

vom ...

über die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS KARIBIK-EU —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 93 Absatz 4,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU unterstützt im Einklang mit Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens den Karibik-EU-Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Karibik-EU-Ministerrat ihm erteilt.
- (2) Gemäß Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens nimmt der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN::

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemeinsamen
Ausschuss Karibik-EU
Der/Die Vorsitzende*

ANHANG

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die durch das Karibik-Regionalprotokoll zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Protokolls gebunden sind.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die karibischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die karibischen OAKPS-Mitglieder zu verstehen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro karibischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (5) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Karibik-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (5) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem karibischen OAKPS-Mitgliedstaat zusammentreten.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3

Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam den Vorsitz im Ausschuss, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.

- (2) Der Vorsitz im Ausschuss (im Folgenden „federführender Vorsitz“) wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates abwechselnd wahrgenommen.

Artikel 4

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Karibik-Regionalprotokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.
- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Er legt dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Empfehlungen vor.

Artikel 5

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens 14 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.

- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem gemeinsamen Vorsitz spätestens 17 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.

Artikel 6 *Verfahren*

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 7 angenommen.
- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, die Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der karibischen OAKPS-Mitglieder anwesend sind.

- (4) Mitglieder des Ausschusses, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren

- (1) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.

- (2) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Vertreter eines karibischen OAKPS-Mitglieds, das ein Unterzeichnerstaat des Abkommens ist (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), das die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Karibik-Regionalprotokolls können die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im karibischen Raum als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen.
- (3) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des Ausschusses als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen:
- a) Staaten im karibischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;

- b) Staaten im karibischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten im karibischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.
- (4) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (5) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
- a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des Ausschusses einreichen.

Artikel 9

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Ausschusses nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Ausschusses ist die Vorlage eines Passierscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Ausschusses unter das Amtsgeheimnis.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 10

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat den Vertretern der einzelnen karibischen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.

- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem Ausschuss zur Billigung vorgelegt.

Artikel 11

Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des Ausschusses sind Englisch und Französisch.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Ausschuss bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den in Absatz 1 genannten Sprachen.

Artikel 12

Form der Rechtsakte

- (1) Die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.
- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.

- (4) Die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 13

Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann per Beschluss Unterausschüsse einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens für erforderlich hält.
- (2) Der Ausschuss kann eine Geschäftsordnung für die von ihm eingesetzten Unterausschüsse annehmen. Nimmt der Ausschuss keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Unterausschüsse selbst eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 14

Sekretariat

Das Sekretariat des Ausschusses ist dasselbe wie das gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates eingerichtete Sekretariat des Rates.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 des Karibik-Regionalprotokolls zum Abkommen fördern der gemeinsame Vorsitz sowie die einschlägigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zusammenarbeit mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage im karibischen Raum in Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 16

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Ausschusses im Einklang mit Artikel 6 geändert werden.

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2025
DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES PAZIFIK-EU

vom ...

über die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS PAZIFIK-EU —

gestützt auf das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 93 Absatz 4,

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU unterstützt im Einklang mit Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens den Pazifik-EU-Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Pazifik-EU-Ministerrat ihm erteilt.
- (2) Gemäß Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens nimmt der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU auf seiner ersten Tagung seine Geschäftsordnung an —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemeinsamen
Ausschuss Pazifik-EU
Der/Die Vorsitzende*

ANHANG

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die durch das Pazifik-Regionalprotokoll zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) gemäß Artikel 1 Absatz 1 des genannten Protokolls gebunden sind.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Bezugnahmen auf eine „Vertragspartei“ oder „eine der Vertragsparteien“ in dieser Geschäftsordnung sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder auf die pazifischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu verstehen, wobei jede Vertragspartei als Kollektiv handelt. Bezugnahmen auf „die Vertragsparteien“ sind sowohl als Bezugnahmen auf die EU-Vertragspartei als auch auf die pazifischen OAKPS-Mitglieder zu verstehen.

¹ ABl. EU L, 2023/2862, 28.12.2023,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj.

- (4) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro pazifischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Pazifik-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (5) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Die Termine der Tagungen werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (6) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss an einem von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Ort in einem pazifischen OAKPS-Mitgliedstaat zusammentreten.
- (7) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3
Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam den Vorsitz im Ausschuss, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.
- (2) Der Vorsitz im Ausschuss (im Folgenden „federführender Vorsitz“) wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates abwechselnd wahrgenommen.

Artikel 4
Aufgaben des Ausschusses

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt den Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Pazifik-Regionalprotokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.
- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Er legt dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Empfehlungen vor.

Artikel 5
Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitz stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens 14 Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem gemeinsamen Vorsitz spätestens 17 Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. Alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden dem Sekretariat so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die Fristen des Absatzes 1 nicht eingehalten worden sind.

Artikel 6
Verfahren

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 7 angenommen.

- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, die Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der pazifischen OAKPS-Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Ausschusses, die verhindert sind, an den Verfahren teilzunehmen, können ein anderes Mitglied ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln und alle ihre Rechte auszuüben. Das verhinderte Mitglied unterrichtet den gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat entsprechend und nennt das von ihm ermächtigte Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem gemeinsamen Vorsitz über das Sekretariat vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen im Zusammenhang mit Bereichen stehen, die die EIB betreffen.
- (8) Sofern nichts anderes beschlossen wird, kann der gemeinsame Vorsitz bei der Besprechung bestimmter Tagesordnungspunkte vorsehen, dass nur die Vertragsparteien anwesend sein dürfen.

Artikel 7
Schriftliches Verfahren

- (1) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder Vertragspartei vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Einleitung des schriftlichen Verfahrens wird eine angemessene Antwortfrist bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist stellt der federführende Vorsitz fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss oder eine Empfehlung gebilligt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat Einwände erhoben.

Artikel 8
Beobachter

- (1) Vertreter eines pazifischen OAKPS-Mitglieds, das ein Unterzeichnerstaat des Abkommens ist (im Folgenden „Unterzeichnerstaat“), das die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen hat, können an den Tagungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen. Dieser Beobachterstatus wird bis zum Abschluss dieser Verfahren durch den betreffenden Unterzeichnerstaat innerhalb der in Artikel 98 Absatz 3 des Abkommens festgelegten Frist oder – falls dies nicht erfolgt – auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten.

- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Pazifik-Regionalprotokolls können die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im pazifischen Raum als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen.
- (3) Vertreter der folgenden dritten Akteure können auf Beschluss des Ausschusses als Beobachter an den Tagungen des Ausschusses teilnehmen:
 - a) Staaten im pazifischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragt haben;
 - b) Staaten im pazifischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, sowie Staaten im pazifischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS;
 - c) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen.
- (4) Das Sekretariat erstellt eine Liste der Beobachter gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und hält sie auf dem neuesten Stand.
- (3) Bei einer Tagung anwesende Beobachter:
 - a) nehmen nicht an Abstimmungen zu den Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 teil;
 - b) geben auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen ab;
 - c) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Rechten und Pflichten können die in Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Beobachter schriftliche Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten der betreffenden Tagung des Ausschusses einreichen.

Artikel 9

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Ausschusses nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Ausschusses ist die Vorlage eines Passierscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Ausschusses unter das Amtsgeheimnis.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 10

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat den Vertretern der einzelnen pazifischen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt über jede Tagung einen Protokollentwurf, in dem insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten werden, und stellt den Vertragsparteien diesen Entwurf zur Verfügung. Der Protokollentwurf wird dem Ausschuss zur Billigung vorgelegt.

Artikel 11

Arbeitssprachen und Unterlagen

- (1) Die Arbeitssprachen des Ausschusses sind Englisch und Französisch.
- (2) Der Ausschuss stützt sich bei seinen Beratungen auf Unterlagen in englischer Sprache und – auf Antrag einer der Vertragsparteien – in der anderen in Absatz 1 genannten Arbeitssprache.

Artikel 12

Form der Rechtsakte

- (1) Die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum der Annahme.

- (3) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.
- (4) Die vom Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitz unterzeichnet und von den Ko-Sekretären beglaubigt; sie werden vom Sekretariat aufbewahrt.
- (5) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden über das Sekretariat den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 13

Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann per Beschluss Unterausschüsse einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens für erforderlich hält.
- (2) Der Ausschuss kann eine Geschäftsordnung für die von ihm eingesetzten Unterausschüsse annehmen. Nimmt der Ausschuss keine solche Geschäftsordnung an, können sich die Unterausschüsse selbst eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 14

Sekretariat

Das Sekretariat des Ausschusses ist dasselbe wie das gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates eingerichtete Sekretariat des Rates.

Artikel 15
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Ausschusses im Einklang mit Artikel 6 geändert werden.
